



Kurzinformation

Mitgliedstaatliche Initiativen zu sachlich begrenzten Flugverboten

Der Fachbereich Europa ist beauftragt worden, Informationen zu Initiativen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zusammenzustellen, mit denen diese Flugverbote mit sachlich begrenztem Anwendungsbereich erlassen haben oder anstreben.

Gegenstand der vorliegenden Kurzinformation ist die Einführung eines Flugverbots für bestimmte Inlandsflüge durch Frankreich. Frankreich ist mit seinem nationalen Gesetzgebungsverfahren Vorreiter¹ auf diesem Gebiet.

In Frankreich wurde am 22. August 2021 das Gesetz Nr. 2021-1104 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen dessen Auswirkungen (*Loi Climat et Résilience* - LCR)² erlassen. Mit Art. 145.I LCR wird unter Verweis auf Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008³ der Linienflugverkehr auf allen Flugstrecken im französischen Hoheitsgebiet verboten, für die alternativ mehrmals pro Tag direkte Zugverbindungen mit einer Reisedauer von weniger als zweieinhalb Stunden bestehen. Eine Revisionsklausel (Art. 145.II und IV LCR) bestimmt die Bewertung der Anwendung des Verbots drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 können die Mitgliedstaaten im Fall schwerwiegender Umweltprobleme die Ausübung von Verkehrsrechten einschränken oder verweigern, insbesondere wenn andere Verkehrsträger Verkehrsdienste in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

Art. 145.I Abs. 2 LCR sieht den Erlass eines Dekrets vor, in dem die Bedingungen für die Anwendung von Abs. 1, insbesondere die Merkmale der betreffenden Zugverbindungen, die ein ausrei-

1 Vgl. Eccles, [EU approves France's short-haul flight ban - but only for 3 routes](#), politico.eu, 2. Dezember 2022.

2 *LOI n° 2021-1104 du 22 août 2021 portant lutte contre le dérèglement climatique et renforcement de la résilience face à ses effets*, [JORF n°0196 vom 24. August 2021](#).

3 Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABl. L 293 vom 31. Oktober 2008, S. 3; [konsolidierte Fassung](#) vom 18. Dezember 2020.

chendes Angebot gewährleisten müssen, sowie die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen bei einer hauptsächlich als Zubringerdienst für Fluggäste dienenden oder als CO₂-frei eingestuftes Flugverbindung von dem Verbot abgewichen werden kann. Regelungsgegenstand des LCR ist auch die Höhe der CO₂-Emissionen je Fluggast, die auf einer Verbindung eingehalten werden muss, damit das Kriterium der CO₂-Freiheit erfüllt ist.

Gemäß Art. 1 des Dekrets Nr. 2023-385 vom 22. Mai 2023⁴ gilt das Verbot für Linienflugdienste, für die alternativ eine Zugverbindung in beide Richtungen mit einer Reisedauer von weniger als zweieinhalb Stunden bereitsteht und für die Folgendes gilt:

- „1. Die Zugverbindung besteht zwischen Bahnhöfen, die dieselben Städte bedienen wie der Abflug- und der Ankunftsflughafen. Wird der im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen größere der beiden Flughäfen von einer Hochgeschwindigkeitszugverbindung direkt bedient, gilt dieser Bahnhof als der den betreffenden Flughafen bedienende Bahnhof.
2. Die Zugverbindung erfordert keinen Umstieg zwischen den beiden Bahnhöfen.
3. Die Zugverbindung wird mit ausreichenden Frequenzen und zufriedenstellendem Fahrplan mehrmals täglich angeboten.
4. Die Zugverbindung erlaubt einen Aufenthalt von mehr als acht Stunden am Zielort während des Tages.“

Gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 notifizierte Frankreich im November 2021 gegenüber der Europäischen Kommission (KOM) seine Absicht, mit Erlass des LCR die Ausübung von Verkehrsrechten aufgrund schwerwiegender Umweltprobleme und unter bestimmten Bedingungen vorübergehend einzuschränken.

Gegen die einschlägigen Vorschriften des LCR in ihrer ursprünglichen Fassung wandten sich im Oktober 2021 französische Flughafenbetreiber und Luftfahrtunternehmen mit Beschwerden an die KOM und monierten, die Bestimmungen des Art. 145 LCR erfüllten nicht die Bedingungen aus Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 und verstießen somit gegen Unionsrecht.

Daraufhin beschloss die KOM im Dezember 2021, die angegriffene Regelung einer Prüfung nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zu unterziehen.⁵ Sie forderte die französischen Behörden im Januar 2022 auf, weitere Informationen vorzulegen, um die Vereinbarkeit der Regelung in ihrer Erstfassung mit den in Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 festgelegten Bedingungen prüfen zu können. Frankreich legte im Mai 2022 zusätzliche Elemente zum Inhalt und zur Rechtfertigung der Regelung vor und aktualisierte seine Notifizierung im Juni 2022

4 Dekret Nr. 2023-385 vom 22. Mai 2023 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung des Verbots des regulären öffentlichen Luftverkehrs für inländische Passagiere, deren Reise ebenfalls mit der Bahn in weniger als zweieinhalb Stunden erfolgt, [JORF N° 0118 vom 23. Mai 2023](#). Die angegebene Fassung des Dekrets berücksichtigt bereits die Ergebnisse des von der KOM durchgeführten Prüfungsverfahrens gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, das mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2358 vom 1. Dezember 2022 ([Abl. L 311 vom 2. Dezember 2022](#), S. 168) abgeschlossen wurde.

5 Durchführungsbeschluss C(2021) 9550 der Kommission vom 15. Dezember 2021.

durch Vorlage eines geänderten Entwurfs des Dekrets über die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung des Verbots des regulären öffentlichen Luftverkehrs nach dem LCR.

Die geänderte Entwurfsfassung des Dekrets bildete die Grundlage für das Prüfungsverfahren der KOM, das mit einer Entscheidung zugunsten der französischen Verbotsbestimmung abgeschlossen wurde (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2358 der KOM vom 1. Dezember 2022)⁶.

Fachbereich Europa

6 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2358 der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die von Frankreich auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ergriffene Maßnahme zur Einschränkung von Verkehrsrechten aufgrund schwerwiegender Umweltprobleme, [ABl. L 311 vom 2. Dezember 2022, S. 168](#).